

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.
Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Martin-Bonhoeffer-Häuser
Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Stationäre Hilfe zur Erziehung in drei dezentralen
Wohngruppen:
- **Tübingen-Kilchberg**
- **Tübingen Paulinenstraße**
- **Tübingen Marienburgerstraße bis einschließlich 31.03.2019**
ab dem 01.04.2019 neue Adresse: Hanna-Bernheim-Straße 22
(mit je 8 Plätzen)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 01.06.2018 werden für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in drei dezentralen Wohngruppen:

- Tübingen-Kilchberg
- Tübingen Paulinenstraße
- Tübingen Marienburgerstraße bis einschließlich 31.03.2019 ab dem 01.04.2019 neue Adresse: Hanna-Bernheim-Straße 22 (mit je 8 Plätzen)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

1. Stufe: Vom 01.06.2018 bis 31.03.2019

Entgelt für Regelleistungen:	172,95 €/ pro Tag
Investitionsbetrag (nachrichtlich):	10,90 €/ pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul II: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

60,18 €/ pro Tag

Modul III: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche im Vorfeld einer Anordnung zur geschlossenen Unterbringung

66,66 €/ pro Tag

Modul IV: Video-Home-Training

558,51 €/ pro Monat

Modul V: Therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf auf Grundlage SGB VIII

Modul V.1:

9,51 €/ pro Tag

Modul V.2:

15,83 €/ pro Tag

Modul VI: Aktivierende Eltern- und Familienarbeit mit dem Schwerpunkt Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie

10,28 €/ pro Tag

2. Stufe: Vom 01.04.2019 bis 29.02.2020

Entgelt für Regelleistungen:	178,43 €/ pro Tag
Investitionsbetrag (nachrichtlich):	10,90 €/ pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul II: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

62,09 €/ pro Tag

Modul III: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche im Vorfeld einer Anordnung zur geschlossenen Unterbringung

68,77 €/ pro Tag

Modul IV: Video-Home-Training

576,21 €/ pro Monat

Modul V: Therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf auf Grundlage SGB VIII

Modul V.1:

9,81 €/ pro Tag

Modul V.2:

16,33 €/ pro Tag

Modul VI: Aktivierende Eltern- und Familienarbeit mit dem Schwerpunkt Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie

10,61 €/ pro Tag

3. Stufe: Vom 01.03.2020 bis 31.08.2020

Entgelt für Regelleistungen:

180,11 €/ pro Tag

Investitionsbetrag (nachrichtlich):

10,90 €/ pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul II: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen

62,67 €/ pro Tag

Modul III: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche im Vorfeld einer Anordnung zur geschlossenen Unterbringung

69,42 €/ pro Tag

Modul IV: Video-Home-Training

581,63 €/ pro Monat

Modul V: Therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf auf Grundlage SGB VIII

Modul V.1:

9,90 €/ pro Tag

Modul V.2:

16,48 €/ pro Tag

Modul VI: Aktivierende Eltern- und Familienarbeit mit dem Schwerpunkt Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie

10,71 €/ pro Tag

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.06.2018

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.08.2020

Für die Leistungsträger



örtlicher Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen

Für den Leistungserbringer

Tübinger Verein für Sozialtherapie
bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Martin-Bonhoeffer-Häuser

Lorettoplatz 30, 72072 Tübingen

Tel. 07071/5671-0, Fax 07071/5671-11

www.mbh-jugendhilfe.de, mail@mbh-jugendhilfe.de



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindeneipferstraße 30
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

